

**7. Hat die Entwertung des Dollars Bedeutung für Lebensversicherungsverträge, die in Goldmark auf Dollarbasis abgeschlossen sind? Kommt es dafür auf die Art der Anlegung der Deckungsrücklage an?**

ROB. §§ 133, 157, 242. Gesetz über die Beaufichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen undbausparkassen vom 6. Juni 1931 (ROB. I S. 315) — VerMuffG. — §§ 66, 68, 89.

VII. Zivilsenat. Ur. vom 5. Juli 1935 i. S. B. Lebens-Versicherungs-Ges. (Defl.) w. Witwe G. (RI.). VII 59/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der am 13. Dezember 1933 verstorbene Ehemann der Klägerin, Kaufmann G., hatte im März 1925 bei der Beklagten, einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft, einen Lebensversicherungsvertrag über „25000 Goldmark auf Dollarbasis gemäß den besonderen Bedingungen“ abgeschlossen. Die „Besonderen Bedingungen“ lauteten:

Unter einer Goldmark im Sinne dieser Versicherung ist der Wert von  $10/42$  eines nordamerikanischen Dollars zu verstehen.

Nach dem Tode des Versicherungsnehmers hat die Beklagte an die Klägerin am 4. März 1934 12082,70 RM. gezahlt. Sie hat von der Versicherungssumme von 25000 RM. Gegenforderungen abgezogen und den Restbetrag zum Dollarmittelkurs der Berliner Börse vom 2. März 1934 (1 Dollar = 2,515 RM.) umgerechnet.

Die Klägerin ist der Meinung, daß die Versicherungssumme nach dem Golddollar zu berechnen sei und daß sie daher nach Abzug der Gegenforderungen 20178,60 RM. zu beanspruchen habe. Sie verlangt Nachzahlung der danach noch geschuldeten 8095,90 RM. Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung der geforderten Summe nebst 4% Zinsen vom 4. März 1934 an verurteilt. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Zutreffend geht der Vorderrichter von der Anwendbarkeit des deutschen Rechts aus; sie wird auch von der Revision nicht beanstandet. Nach den Vereinbarungen der Parteien soll als Erfüllungsort für die von beiden Seiten zu erfüllenden Vertragsverpflichtungen der Ort der Niederlassung der Beklagten im Reichsgebiet maßgebend sein. Es ist daher anzunehmen, daß die Parteien ihre Rechtsbeziehungen deutschen Recht unterwerfen wollten.

Die Parteien streiten darüber, welche Bedeutung der Bestimmung im Versicherungsschein beizulegen ist, daß unter einer Goldmark der Wert von  $10/42$  Dollar der nordamerikanischen Währung zu verstehen sei.

Diese Bestimmung findet sich in fast gleichem Wortlaut in allen Lebensversicherungsverträgen, welche die Beklagte in Goldmark

auf Dollarbasis abgeschlossen hat. Es handelt sich trotz der Bezeichnung „Besondere Bedingungen“ um eine Vereinbarung typischer Inhalts, welche die in Frage kommenden Rechtsbeziehungen für zahlreiche, nicht auf den Bezirk eines Oberlandesgerichts beschränkte Verträge auf fester gleichmäßiger Grundlage regeln sollte. Das Reichsgericht ist daher in der Auslegung der Vereinbarung völlig frei und durch keine Erwägung des Berufungsgerichts gebunden (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 304).

Die Auslegung der Vereinbarung hat nach §§ 133, 157 BGB. unter Zugrundelegung der Anschauungen zu erfolgen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses im Verkehr maßgebend waren. Nach Beendigung der Geldentwertungszeit ging bei der Neubegründung von Schuldverhältnissen unter dem niederschlagenden Eindruck der Zerrüttung der deutschen Währung das Bestreben allgemein dahin, wertbeständige Forderungen zu schaffen, d. h. Forderungen, die von einer etwa wieder eintretenden Entwertung der Währung unabhängig sein würden. Um dies Ziel zu erreichen, wurden Forderungen in Goldmark begründet. Da aber eine Goldmarkwährung nicht bestand, mußte bei solchen Forderungen bestimmt werden, wie der zu leistende Goldmarkbetrag zu errechnen sei. Hierbei wurde die Goldmark gewöhnlich in ein bestimmtes Verhältnis entweder zum Gramm Feingold oder zum englischen Pfund oder zum nordamerikanischen Dollar gesetzt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Wertmessern bestand nach der damaligen allgemeinen Anschauung nicht, weil weder mit einer Entwertung des englischen Pfundes noch mit einer solchen des nordamerikanischen Dollars irgendwie gerechnet wurde. Wie schon der VI. Zivilsenat mehrfach, insbesondere in seinen Urteilen vom 12. November 1934 VI 310/34 und VI 370/34 (SeuffArch. Bd. 89 Nr. 17 und das. Anm.), ausgesprochen hat, wurde nach der Geldentwertungszeit das Versprechen, Goldmark auf Dollarbasis zu leisten, allgemein als das Versprechen einer Goldwertleistung angesehen, die Gleichsetzung einer Goldmark mit 10/42 Dollar sollte den Gläubiger nur vor einem Währungsverlust bewahren, ihn also sichern; es wurde aber nicht als Sinn der Dollar-Klausel angesehen, bei Festbleiben der deutschen Währung und bei einem damals gar nicht für möglich gehaltenen Absinken des Dollars die Leistung zu bestimmen. Die Beteiligten wollten eine Goldschuld begründen, nicht eine gewöhnliche Geldschuld. Unter Dollar ist

daher bei derartigen Vereinbarungen der Golddollar in der Zeit des Vertragsschlusses, nicht aber der Währungsdollar der Gegenwart zu verstehen. Dies gilt auch für die Auslegung der Bestimmung in dem Versicherungsvertrag des Chemanns G., daß unter einer Goldmark der Wert von 10/42 eines nordamerikanischen Dollars zu verstehen ist. Die Entwertung des Dollars ist daher für die Schuld der Beklagten ohne Bedeutung.

Die Beweismittel, welche die Beklagte dafür angegeben hat, daß der abgeschlossene Vertrag „dem Schicksal des nordamerikanischen Dollars anvertraut werden sollte“, können gegenüber den vorstehenden, auf feststehende Erfahrungssätze gegründeten Erwägungen diesen Beweis nicht erbringen. In der Nichterhebung der Beweise liegt daher kein Prozeßverstoß; die darauf hinielende Rüge der Revision ist unbegründet. Eine andere Auslegung könnte vielleicht dann in Frage kommen, wenn der Chemann G. vor dem Abschluß des Versicherungsvertrages über die Unterschiede belehrt worden wäre, die nach Auffassung der Beklagten zwischen einer Goldmarkversicherung auf Dollarbasis und einer solchen auf Dollar- und Feingoldbasis gelten sollten, und wenn er sich trotzdem für die erstere Versicherungsart entschieden hätte. Solche Behauptungen sind aber von der Beklagten nicht aufgestellt worden, und zur Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO.) in dieser Richtung bestand kein hinreichender Anlaß.

Zu erörtern ist noch, ob etwa die festgestellten Grundsätze aus besonderen Gründen für das Rechtsgebiet der Lebensversicherung nicht anwendbar sind. Die Revision macht geltend, es sei grundsätzlich dem Lebensversicherungsvertrag wesensfremd, daß er eine Kursumversicherung enthalte. Das mag zutreffen, schließt aber nicht aus, daß die einzelne Versicherung nach den Umständen, unter denen sie eingegangen wurde, eine solche Gefahrtragung mit sich bringen kann. Die Revision meint weiter, die Versicherungsgesellschaften könnten nicht ebenso behandelt werden wie Darlehnsempfänger, weil sie über die Prämien, die sie einnehmen, nicht frei verfügen könnten, sondern auf das gemeinsame Interesse aller ihrer Versicherungsnehmer Rücksicht zu nehmen hätten und verpflichtet seien, die Rücklagen zu der Versicherung in den gleichen Werten anzulegen, in denen die Versicherung abgeschlossen sei (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 VerfauffG.). Die Beklagte habe deshalb ihre Rücklagen in Dollar-

währung anlegen müssen und auch angelegt; sie sei daher gar nicht in der Lage gewesen, sich vor der Entwertung dieser Währung zu schützen. Auch durch Rückversicherung habe sie sich gegen Entwertung nicht schützen können. Demgegenüber ist zu sagen, daß die Art der Anlegung der Rücklagen für die Auslegung eines Lebensversicherungsvertrags höchstens dann von Bedeutung sein kann, wenn darüber beim Abschluß des Vertrags ausnahmsweise verhandelt worden ist. Der Versicherungsnehmer bekümmert sich in der Regel nicht um den inneren Betrieb der Versicherungsgesellschaft, da er zu ihrer Zuberlässigkeit ohne weiteres volles Vertrauen hat. Die Vorschriften über die Anlegung der Rücklagen sind ihm meist unbekannt; er hat auch kaum irgendwelches Interesse daran, sich nach ihnen zu erkundigen, da sich die Anlegung jeder Einwirkung seinerseits entzieht, die Vorschriften auch jederzeit während des Laufes der Versicherung ohne sein Zutun geändert werden können. Diese Erfahrungssätze können immer nur für den einzelnen Fall widerlegt werden. Der Nachweis, daß ein Versicherungsnehmer über die Art der Anlegung der Rücklagen sowie darüber, daß die Höhe der Leistungen aus der Versicherung zur Art der Anlegung in rechtliche Beziehung gesetzt werden solle, belehrt worden sei, ist Sache des Versicherers. Behauptungen in dieser Richtung hat die Beklagte aber nicht aufgestellt. Aus der Art der Anlegung der Rücklagen durch sie können also für die Auslegung des Vertrags keine Schlüsse gezogen werden.

Andererseits ist die wirtschaftliche Bedeutung der von der Revision geltend gemachten Umstände natürlich nicht zu verkennen. Der deutsche Gesetzgeber hat ihnen auch Rechnung getragen. Nach § 89 VersVuffG. kann die Aufsichtsbehörde, wenn sich herausstellt, daß eine Versicherungsunternehmung für die Dauer nicht imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Konkurses aber zum Besten der Versicherten geboten ist, das Erforderliche veranlassen, insbesondere, wenn nötig, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren Versicherungen dem Vermögensstande entsprechend herabsetzen. Diese Maßnahmen können, wenn — wie im vorliegenden Falle für die Dollarversicherung und die Goldmarkversicherung auf Dollarbasis — selbständige Abteilungen des Deckungstodes gebildet sind, auf einzelne Abteilungen beschränkt werden (§ 66 Abs. 4, § 89 Abs. 3 VersVuffG.). Ob bei der Beklagten

solche Maßnahmen erforderlich sein werden, steht dahin. Bisher sind sie jedenfalls nicht getroffen. Das Gericht hat darauf keine Einwirkung.

Darin, daß die Klägerin die Erfüllung des Vertrags in voller Goldmarkhöhe verlangt, liegt auch kein Verstoß gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB. Die Behauptung der Beklagten, daß sie ihre Rücklagen für die in Goldmark auf Dollarbasis abgeschlossenen Versicherungen in Dollartwährung habe anlegen müssen, wird durch die vorliegende Auskunft des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 17. Februar 1934 nicht bestätigt. Nach den vom Reichsaufsichtsamt gegebenen Richtlinien (Rundschreiben vom 23. Januar und 25. Mai 1925) bestand bei Goldmarkversicherungen auf Dollarbasis für die Gesellschaften auch die Möglichkeit, die Deckungsrücklage durch inländische wertbeständige Vermögensanlagen, wie Goldhypotheken, Goldpfandbriefe und Goldobligationen, vorzunehmen. Die Darstellung der Beklagten, daß sie sich vor der Entwertung in keiner Weise habe schützen können, trifft also nicht zu. Sie kann bei dieser Lage der Dinge nicht die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr für sich anrufen; vielmehr muß sie etwaige Verluste selbst tragen, zumal da jede Einwirkung der Versicherungsnehmer auf die Art der Anlegung der Rücklagen ausgeschlossen ist. Ob insoweit anders zu entscheiden wäre, wenn die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, die Deckungsrücklage in Dollartwerten anzulegen, mag dahinstehen. Eine Schädigung derjenigen Versicherungsnehmer, die in Reichsmark versichert haben, tritt nicht dadurch ein, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Goldmarkversicherung auf Dollarbasis nach ihrem Goldwert auszuführen. Denn sie hat, wie bereits erwähnt, für diese Versicherungen eine besondere Deckungsrücklage geschaffen, die eine selbständige Abteilung des Deckungsstockes bildet. Eine Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung in andere Abteilungen des Deckungsstockes wäre nach § 77 Abs. 2 VerfAussG. unzulässig. Im Konkurs gelten für den Anspruch der Versicherten auf Befriedigung aus anderem Vermögen der Versicherungsunternehmung als der entsprechenden Abteilung des Deckungsstockes die Vorschriften der Konkursordnung über die Befriedigung der Absonderungsberechtigten (§ 77 Abs. 4 Satz 3 a. a. O.). Die auf Reichsmark versicherten Personen sind daher durch die sie betreffende Abteilung des Deckungsstockes hinlänglich gesichert.

Hiernach wird auch bei der nach §§ 157, 242 BGB. zu berücksichtigenden besonderen Natur des Lebensversicherungsvertrages die Verpflichtung der Beklagten aus dem mit dem Ehemann G. geschlossenen Vertrage durch die Entwertung des Dollars nicht berührt...